

Aufnahmeantrag

Hiermit beantrage ich die Aufnahme in den



POLIZEISPORTVEREIN 1926 MÖNCHENGLADBACH e.V.

Geschäftsstelle: Polizei SV 1926, Theodor-Heuss-Straße 149, 41065 Mönchengladbach
oder Polizei SV 1926, Norbert Eppels, Dahlener Heide 65A, 41179 Mönchengladbach
Tel. 02161/5480010, Mobil 0160/7426948

als aktives Mitglied in der Abteilung:

- | | | | |
|---|------------------------------------|---|----------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Badminton | <input type="checkbox"/> Fußball | <input type="checkbox"/> Polizeidienstsport | <input type="checkbox"/> Tai Chi |
| <input type="checkbox"/> Bogenschießen | <input type="checkbox"/> Jiu-Jitsu | <input type="checkbox"/> Polizeiradsport | <input type="checkbox"/> Kendo |
| <input type="checkbox"/> Fit und Gesund | <input type="checkbox"/> Karate | <input type="checkbox"/> Schießen | <input type="checkbox"/> _____ |

und erkenne die Satzung und die Ordnung als für mich verbindlich an.

Zahlungsleistungen der Mitglieder sind eine Bringschuld im voraus, sofern sie nicht per Bankeinzug eingezogen werden. Ein evtl. Austritt muss schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres (31.12.) unter Einhaltung der Kündigungsfrist an die obige Geschäftsstelle geschehen. Eine sofortige Kündigung ist nur mit Einverständnis des Vereins möglich.

Name: _____ Vorname: _____
Straße, Nr.: _____ PLZ, Ort: _____
Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____
Telefon privat: _____ Geburtsland: _____
Telefon berufl.: _____ Geschlecht: männlich weiblich
Telefax: _____ gewünschtes Eintrittsdatum: 1. ____ . 20 ____

Bei Minderjährigen zusätzlich gesetzlichen Vertreter

Name: _____ Vorname: _____
Straße, Nr.: _____ PLZ, Ort: _____
Geburtsdatum: _____

Jahresbeitrag: normal _____ ermäßigt _____ vierteljährlich nur Bankeinzug (Lastschrift)

Aufnahmekosten (1x) _____

Einzugsermächtigung

Alle Zahlungen sind nur auf das Vereinskonto BIC: MGLSDE33XXX,
IBAN: DE84 3105 0000 0000 0165 43 bei der Stadtparkasse Mönchengladbach zu leisten
(mit Name, Abteilung und Mitgliedsnummer).

Ich ermächtige Sie hiermit, den Vereinsbeitrag bei Fälligkeit zu Lasten meines unten angegebenen Girokontos mit Lastschrift einzuziehen. Wenn mein Girokonto nicht die erforderliche Deckung aufweist, besteht für das kontoführende Kreditinstitut keine Verpflichtung zur Einlösung.

BIC-Nr.: _____ IBAN-Nr.: _____

Name des Kreditinstituts: _____

Name, Vorname des Kontoinhabers: _____

Straße, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Datum, Unterschrift des Kontoinhabers

Datum, Unterschrift des Antragstellers

Datum, Unterschrift aller gesetzlicher Vertreter

Nur von der Abteilung auszufüllen!

Aufnahme mit Wirkung vom:
1. ____ . 20 ____

Mit meiner Unterschrift stimme ich einer elektronischen Speicherung meiner Daten zu.

Unterschrift der Abteilung

Nur von der Geschäftsstelle auszufüllen!

Datum des Erhalts:

erfasst, Mitglieds-Nr.

Ausweis:

Handzeichen:

PÖLIZEISPORTVEREIN 1926 MÖNCHENGLADBACH e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Am 01.07.1926 wurde durch Freunde des Sports ein Verein ins Leben gerufen und am 08.07.1949 nach einer zeitgeschichtlich bedingten etwa fünfjährigen Pause wiedergegründet.

Der Verein trägt den Namen „Polizeisportverein 1926 Mönchengladbach e.V.“.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Mönchengladbach.

Der Verein erwirbt die Mitgliedschaft aller Verbände, die nach den Regeln des Sports und den Sportarten notwendig sind, die im Verein betrieben werden.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports nach den Grundsätzen des Amateursportes.

Der Verein verfolgt diesen Zweck ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des

Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die

Förderung des Sports, der Jugendarbeit und kultureller Veranstaltungen. Der Verein ist selbstlos

tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur

für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine

Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus

Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd

sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können Männer, Frauen und Jugendliche ohne Rücksicht auf Stand und

Beruf werden. Sie sind verpflichtet, die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren.

Der Verein besteht aus ordentlichen (aktiven und passiven) Mitgliedern, Jugendlichen und

Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder sind Erwachsene beiderlei Geschlechts, die das 18. Lebensjahr vollendet

haben.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Sache des Sports und um den Verein

besonders verdient gemacht haben und auf Vorschlag des Ehrenrates von der

Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder

haben die Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht

befreit.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der jeweilige Vorstand der

Fachsportabteilung für seine Bewerber, der Vorstand für alle übrigen Bewerber.

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitgliedes, durch schriftliche Kündigung zum Ende des

Geschäftsjahres, nach Ablauf der befristeten Mitgliedschaft oder durch Ausschluß, über den der

Hauptausschuß entscheidet.

§ 5 Ehrenprotector

Der Polizeipräsident in Mönchengladbach ist Ehrenprotector des Vereins.

§ 6 Sportjugend

Die Sportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung, der Ordnungen und der

Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zurfließenden Mittel.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,

- der Hauptausschuß, zu dem alle Fachabteilungspräsidenten, die Vorstandsmitglieder und

die Mitglieder des erweiterten Vorstandes gehören,

- der Vorstand, der von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt

wird, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem

Schatzmeister, dem stellvertretenden Schatzmeister, dem Geschäftsführer, dem

stellvertretenden Geschäftsführer, dem Hauptsportwart. Außerdem gehört der

Vereinsjugendleiter und sein Stellvertreter dem Vorstand an. Der Vorsitzende muß

Polizeiangehöriger sein.

Dem erweiterten Vorstand, der von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt

wird, gehören außer dem Vorstand an: der Pressewart sowie bis zu drei Beisitzer.

Der Verein wird rechtsgesellschaftlich durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den

stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten.

§ 8 Einberufung und Beschlußfassung

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

Es können außerordentliche Mitgliederversammlungen stattfinden, wenn ein Zehntel der

Mitglieder dies beim Vorstand unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt oder wenn der

Hauptausschuß oder der Vorstand dies beschließt. Die Mitgliederversammlung ist durch

Veröffentlichung in der Vereinszeitung oder schriftlich durch Aushang einzuberufen. Ladung

nebst Tagesordnung müssen spätestens am 8. Tage vor der Versammlung bekanntgemacht

sein.

Die Einberufung des Hauptausschusses und des Vorstandes erfolgt ohne Einhaltung von

Formen und Fristen.

Die Organe des Vereins entscheiden durch die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wie

folgt:

- bei Auflösung mit 4/5-Mehrheit in der Mitgliederversammlung,

- bei Satzungsänderung und Änderung der Geschäftsordnung und Ernennung von

Ehrenmitgliedern mit 3/4-Mehrheit in der Mitgliederversammlung,

- in allen übrigen Fällen und soweit nichts anderes geregelt ist, mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung mit

Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Der Vorstand ist berechtigt, den

Mitgliedsbeitrag für ein bestimmtes Mitglied auf Antrag der Abteilung zu ermäßigen, zu stunden

oder zu erlassen. Die Mitgliederversammlung kann Aufnahmegebühren und in besonderen

Fällen Umlagen beschließen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Alles weitere

regelt die Finanzordnung.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

Jedes Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten

Protokollführer zu unterzeichnen. Es muß enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,

Zahl der erschienenen Mitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und

Beschlußfähigkeit, die Tagesordnung, die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl

der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen), die Art der

Abstimmung, Satzungs- und Zweckänderungsanträge, Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen

sind.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 geregelten

Stimmmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes

beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam

vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den

Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit

verliert. Bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den

Stadtsportbund Mönchengladbach e.V., der es gemäß seiner Satzung gemeinnützig zu

verwenden hat.

§ 12 Ordnungen

Der Verein kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung und weitere

Ordnungen geben, die für die Mitglieder verbindlich, aber nicht Gegenstand dieser Satzung sind.

§ 13

Die Mitgliederversammlung hat die vorstehende Satzung am 04.10.1976 einstimmig

beschlossen und letztmalig am 07.12.1998 geändert.